

Vergleich Statuten alt und neu der FMG Glis-Gamsen-Brigerbad

Statuten 1994 - alt	Statuten 2020 – neu
<p>I. Name und Sitz</p> <p>Art. 1 Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3902 Glis. Er ist parteipolitisch neutral.</p> <p>Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Oberwallis und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.</p>	<p>I. Name und Sitz</p> <p>Art. 1 Unter dem Namen „Frauen- und Müttergemeinschaft Glis-Gamsen-Brigerbad“ (FMG Glis-Gamsen-Brigerbad) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 3902 Glis. Er ist parteipolitisch unabhängig.</p> <p>Die FMG Glis-Gamsen-Brigerbad ist Mitglied des Kantonalverbands Katholischer Frauenbund Oberwallis (KFBO) und somit auch dem Dachverband Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF) angeschlossen.</p>
<p>II. Zweck und Aufgabe</p> <p>Art. 2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.</p>	<p>II. Zweck und Aufgabe</p> <p>Art. 2 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Familie, Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen.</p>
<p>Art. 3 Aufgaben des Vereins sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen - Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen - Erfüllung sozialer Aufgaben - Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen - Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen - Engagement für ökumenische Bestrebungen - Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder - Zusammenarbeit mit andern Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton - Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF und Förderung deren Interessen. 	<p>Art. 3 Aufgaben des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen - Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen - Wahrnehmung sozialer und religiöser Aufgaben - Förderung der Verantwortung und Entscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen - Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe - Bereitschaft für ökumenische Bestrebungen - Zusammenarbeit mit andern Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region sowie mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) und dem Dachverband Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.</p> <p>Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4 Mitglied werden kann jede Frau, die bereit ist, an der Erfüllung dieser Ziele mitzuwirken und den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.</p>

	<p>4.1 Aufnahme Jede Frau kann ihren Beitritt schriftlich oder mündlich beim Vorstand anmelden.</p> <p>4.2 Austritt Ein Mitglied kann durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt auf Ende des Rechnungsjahres erklären.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht mehr entrichtet wird.</p> <p>Amtierende Mitglieder des Vorstandes (Art. 9) und des Gesamtvorstandes (Arbeitsgruppen, Helferteams und weitere Gruppierungen siehe Art. 10) sowie Mitglieder, die das 80. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p>
<p>IV. Organisation</p> <p>Art. 5 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisorinnen 	<p>IV. Organisation</p> <p>Art. 5 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Generalversammlung B Vorstand C Rechnungsrevisorinnen
<p>Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.</p>	<p>A Generalversammlung</p> <p>Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Das entsprechende Begehren ist schriftlich begründet an den Vorstand zu entrichten.</p>
<p>Art. 7 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium/Leitungsteam zu richten.</p>	
<p>Art. 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 7 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen bilden Art. 17 und Art. 18. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.</p>

	<p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p>
<p>Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung - Festsetzung des Mitgliederbeitrages - Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen - Beschlussfassung über Revisionen der Statuten - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste 	<p>Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorinnen - Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen - Festsetzung des Mitgliederbeitrages - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder - Beschlussfassung über Statutenänderungen - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
<p>Art. 10 Dem Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder. - Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin. <p>Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.</p> <p>Die Präsidentin und das Leitungsteam werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.</p> <p>Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind w</p>	<p>B Vorstand</p> <p>Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin - Vizepräsidentin - Kassierin - Aktuarin - weitere Vorstandsmitglieder - Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin <p>Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.</p> <p>Die geistliche Begleitung gehört mit beratender Funktion dem Vorstand an. Die Aufgaben werden in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam der Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad geregelt.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Art. 11 Aufgaben des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins - Erarbeitung des Jahresprogrammes - Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen - Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse - Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins - Vertretung des Vereins nach aussen - Presse- und Informationsarbeit 	<p>Art. 10 Aufgaben des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben - Führung und Vertretung des Vereins - Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins - Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen - Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse - Gründung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben (separate Pflichtenhefte)

<ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF. <p>Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.</p> <p>Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.</p> <p>Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepäsidentin oder das Leitungsteam, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins und Festlegung von deren Aufgaben (separate Pflichtenhefte) - Nach Bedarf, erlassen von Reglementen und Richtlinien - Medien- und Informationsarbeit - Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF). <p>Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Generalversammlung und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins. Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Präsidentin mit der Vizepäsidentin oder der Aktuarin. Für Bank- und Postcheckverkehr führen die Präsidentin und die Kassierin je Einzelunterschrift.</p>
<p>Art. 12</p> <p>Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.</p>	<p>C Rechnungsrevisorinnen</p> <p>Art. 11</p> <p>Die zwei Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>V. Finanzierung</p> <p>Art. 13</p> <p>Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den jährlichen Mitgliederbeiträgen - Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen - Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen - dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen. 	<p>V. Finanzierung</p> <p>Art. 12</p> <p>Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahresbeiträge der Mitglieder - Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen - Zuwendungen (freiwillige Spenden, Schenkungen usw.) - Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins - dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge -

<p>Art. 14 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>Art. 13 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. (analog dem Schuljahr).</p>
<p>Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 14 Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
<p>Art. 16 Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.</p>	<p>Art. 15 Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.</p>
	<p>Art. 16 Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.</p>
<p>VI.Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 17 Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis bekanntgegeben.</p>	<p>VI.Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 17 Eine Revision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellen. Die Statutenänderung wird an der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.</p>
<p>Art. 18 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Pfarrei Glis angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.</p> <p>Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei Glis.</p>	<p>Art. 18 Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Oberwallis (KFBO) mitteilen.</p>
	<p>Art. 19 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad zur Verwaltung übergeben. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei Glis-Gamsen-Brigerbad.</p>
<p>Art. 19 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 1994 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.</p>	<p>Art. 20 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom _____ Januar 2020 angenommen. Sie ersetzen frühere oder anderslautende Bestimmungen und treten ab sofort in Kraft.</p>